

SITZUNGSBERICHT  
in der Rechtssache C-375/90 \*

I — Rechtlicher Rahmen und Vorverfahren

Genuß für Menschen befunden worden sein.“

1. *Rechtlicher Rahmen*

a) Zum Vorwurf a

In Anhang I Kapitel VII dieser Richtlinie heißt es unter der Überschrift „Entscheidung des amtlichen Tierarztes bei der Fleischuntersuchung“:

In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe d der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55, S. 23), in der Fassung der Richtlinie 75/431/EWG (ABl. L 192, S. 6) heißt es:

„Alle Teile des geschlachteten Tieres sind als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären, wenn bei der Fleischuntersuchung folgendes festgestellt worden ist:

„(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß nur Geflügelfleisch in den Handel gebracht wird, das unbeschadet der Artikel 11, 15, 15a und 16 den nachstehenden Bedingungen entspricht:

...

— Infektionskrankheiten.“

A. Wenn es sich um Tierkörper oder um Nebenprodukte der Schlachtung handelt, müssen diese

Die Nummern 16 und 17 von Kapitel IV („Schlachttieruntersuchung“) des Anhangs I der Richtlinie haben folgenden Wortlaut:

...

„16. Die Schlachtieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:

d) einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder durch Hilfskräfte gemäß Artikel 4 unterzogen und nach Anhang I Kapitel VII als tauglich zum

a) ob die Schlachttiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das All-

\* Verfahrenssprache: Griechisch.

gemeinbefinden der Schlachttiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;

Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten der Kontrolle fest, wobei sie darauf achten, daß

b) ob die Schlachttiere Erscheinungen einer Krankheit oder eine Störung des Allgemeinbefindens erkennen lassen, wodurch das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen werden kann.

— diese unter Bedingungen durchgeführt wird, bei denen der Angebotszustand des gefrorenen und tiefgefrorenen Geflügels, aus dem die Probe entnommen worden ist, gewahrt werden kann;

17. Als zum Genuß für Menschen ungeeignet werden Tiere erklärt, bei denen Geflügelpest, New-Castle-Krankheit, Tollwut, Salmonellose, Cholera oder Ornithose vorliegt.“

— sie nicht zu ungerechtfertigten Behinderungen der Vermarktung des betreffenden Geflügels führt.

b) Zum Vorwurf b

...

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. L 339, S. 1) bestimmt folgendes:

#### Artikel 4

(1) Die Kontrolle des Wassergehalts kann zunächst nach dem in Anhang II beschriebenen Schnellverfahren durchgeführt werden.

#### „Artikel 3

(1) Die Kontrolle des Wassergehalts im Sinne des Artikels 1 kann auf allen Vermarktungsstufen durchgeführt werden.

Wenn der Verdacht besteht, daß bei der Aufbereitung Stoffe verwendet wurden, die bewirken, daß Wasser im Geflügel in verstärktem Maße zurückgehalten wird, so wird der Wassergehalt unmittelbar nach Wahl des Mitgliedstaats nach einem der in Anhang III oder IV beschriebenen Analyseverfahren festgestellt.

Sie darf nur an Hähnchen oder Hähnen und Hühnern durchgeführt werden, die aus demselben Schlachtbetrieb stammen.

(2) Die Kontrolle des Wassergehalts darf stichprobenweise durchgeführt werden.

Liegt das Ergebnis der Kontrolle nach dem Schnellverfahren nicht über dem in Anhang II Nummer 7 festgelegten Grenzwert, so gilt das Geflügel als vorschriftsmäßig im Sinne dieser Verordnung.

(2) Übersteigen die Ergebnisse der Kontrolle nach dem Schnellverfahren den in Anhang II Nummer 7 festgelegten Grenzwert oder findet eine Kontrolle nach diesem Verfahren nicht statt, so wird eine chemische Analyse nach einem der in den Anhängen III und IV beschriebenen Verfahren nach Wahl des Mitgliedstaats durchgeführt.

Übersteigen die Ergebnisse der nach einem Analyseverfahren des Anhangs III oder IV durchgeführten Kontrolle die zulässigen Grenzwerte, so gilt das Geflügel als nicht vorschriftsmäßig im Sinne dieser Verordnung. In diesem Fall kann jedoch der Verfügungsberechtigte eine nach dem gleichen Verfahren vorzunehmende Gegenanalyse verlangen.“

c) Zum Vorwurf c

Artikel 6 der durch die Richtlinie 87/53/EWG des Rates vom 15. Dezember 1986 (ABl. 1987, L 24, S. 33) geänderten Richtlinie 83/643/EWG des Rates vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wartezeiten bei den Kontrollen und Formalitäten nicht länger sind als für ihre ordnungsgemäße Durchführung notwendig. Zu diesem Zweck organisieren sie die Öffnungszeiten der Dienststellen, die die Kontrollen und Formalitäten zu erledigen haben, das zur Verfügung stehende Personal sowie die Behandlungsverfahren für Waren und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und Formalitäten so, daß die Wartezeiten bei der Verkehrsabfertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“

## 2. Vorverfahren

Im Laufe des Jahres 1987 gingen bei den Dienststellen der Kommission Beschwerden ein, in denen geltend gemacht wurde, die griechischen Behörden hätten die Einfuhr von gefrorenen Hähnchen aus Frankreich beschränkt. In den Beschwerden wurde folgendes vorgebracht:

a) Die griechischen Behörden hätten im Juni 1987 90 Tonnen gefrorene Hähnchen beschlagnahmt, weil eine tierärztliche Untersuchung Salmonellenbefall ergeben habe. Außerdem hätten diese Behörden die in der Richtlinie 71/118/EWG vorgesehenen Verfahren mit Klagemöglichkeit nicht beachtet.

b) Seit Oktober 1987 seien zwei Partien Hähnchen unter dem Vorwand festgehalten worden, die Hähnchen hätten einen über den Gemeinschaftsnormen liegenden Wassergehalt.

c) Im Jahr 1987 hätten die griechischen Behörden dreimal die Freigabe von Partien gefrorener Hähnchen zum Verbrauch auf dem griechischen Markt verzögert.

Daraufhin wandte sich die Kommission am 10. September 1987 und am 15. Februar 1988 mit zwei Fernschreiben an die Ständige Vertretung Griechenlands.

In ihnen machte die Kommission die griechische Regierung darauf aufmerksam, daß die fraglichen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar seien und daß die griechischen Behörden die Einfuhr der gefrorenen Hähnchen zuzulassen hätten, um

ihre Vermarktung und ihren Verbrauch vor dem Verfallsdatum zu ermöglichen.

Am 25. November 1987 antworteten die griechischen Behörden auf das erste Fernschreiben. Sie erklärten, die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 71/118 seien beachtet worden und die bei der tierärztlichen Untersuchung angewandte Analysemethode sei die Methode, die in den Mitgliedstaaten angewandt werde. Das Geflügel sei zum Genuß für Menschen untauglich, wenn sich auf einem gefrorenen Hähnchen eine einzige Salmonelle finde.

Am 2. Dezember 1987 wurde gemäß der Richtlinie 71/118 ein Gegengutachten erstellt. Ihm zufolge ist das Vorhandensein von Salmonellen auf eine Verunreinigung des Fleisches nach der Schlachtung zurückzuführen. Es gebe keine Anzeichen dafür, daß die Partien gefrorener Hähnchen den Anforderungen der Richtlinie 71/118 nicht entsprechen hätten.

Danach wurde anhand neuer Proben abermals ein Gutachten angefertigt. Darin wurde festgestellt, Salmonellenspuren seien an zwei Hähnchen nach der in Griechenland angewandten Methode entdeckt worden, während keine Spur von Salmonellen an den Proben gefunden worden sei, die nach der in Frankreich verwendeten Methode untersucht worden seien.

Zu den zwei Hähnchenpartien, die mit der Begründung festgehalten wurden, ihr Wassergehalt liege über den gemeinschaftsrechtlichen Grenzwerten, wurde am 25. und 26. Januar 1988 ein Gegengutachten nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 geregelten Schnellverfahren erstellt. Es ergab, daß der Gehalt an Fremdwasser 4,9 % betrug, also unter dem nach der Ver-

ordnung zulässigen Höchstwert (5,2 %) lag. Eine zweite Untersuchung von sieben Tierkörpern, die nach der in Anhang III der Verordnung festgelegten Methode erfolgte, zeigte jedoch, daß der Wassergehalt über den in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerten lag. Demgemäß nahm man an, daß dieses Geflügel den Anforderungen der Verordnung nicht entspreche.

Nach einer Würdigung dieses Sachverhalts leitete die Kommission ein Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ein und forderte die griechische Regierung mit Schreiben vom 18. April 1988 auf, innerhalb von zwei Monaten zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- a) Das Verbot der Einfuhr und die Beschlagnahme der Partie von 90 Tonnen mit der Begründung, auf der Oberfläche der Tierkörper fänden sich Salmonellen, stelle in Ermangelung einer befriedigenden Rechtfertigung einen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag und die Richtlinie 71/118/EWG dar.
- b) Die Tatsache, daß mehr als 40 Tonnen Geflügel wegen überhöhten Wassergehaltes festgehalten worden seien, stelle eine ungerechtfertigte Behinderung der Vermarktung dieses Geflügels im Sinne von Artikel 30 des Vertrages und von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 dar.
- c) Die erwähnten Maßnahmen seien im übrigen strenger als Einfuhrbeschränkungen, weil es bei der Zulassung dieser Erzeugnisse zum Verbrauch auf dem griechischen Markt zu wiederholten und systematischen Verzögerungen gekommen sei;

d) nach der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) könnten die fraglichen Erzeugnisse frei in der Gemeinschaft zirkulieren, wenn die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation und die Maßnahmen beachtet würden, die die Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit erlassen habe. Die Durchführung ungerechtfertigter und diskriminierender Untersuchungen von aus Frankreich stammenden Erzeugnissen stelle einen Verstoß gegen die genannte Ratsverordnung dar, zu der Artikel 30 EWG-Vertrag als wesentlicher Bestandteil gehöre.

Darauf antworteten die griechischen Behörden in einem Schreiben vom 22. Juli 1988. Sie bestritten, Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verletzt zu haben, und erklärten, die gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts würden wortgetreu angewandt und es komme — soweit es an solchen Vorschriften fehle — bei der Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu keinerlei Diskriminierung nach Maßgabe des Landes, aus dem die zu untersuchenden Erzeugnisse stammten.

Da die Kommission mit dieser Antwort der griechischen Behörden nicht zufrieden war, stellte sie der Griechischen Republik am 28. September 1989 eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit der Aufforderung zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1989 übermittelte die Griechische Republik der Kommission die Antwort der griechischen Behörden; dabei wurde der Standpunkt aufrechterhalten, die fraglichen Maßnahmen seien zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt.

Da die Kommission diese Antwort der griechischen Behörden nicht für zufriedenstellend hielt, hat sie die vorliegende Klage erhoben.

## II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klageschrift der Kommission ist am 18. Dezember 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 4. Juni 1991 hat der Gerichtshof die Französische Republik als Streithelferin der Kommission zum Verfahren zugelassen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Die *Kommission* beantragt,

- 1) festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 71/118/EWG vom 15. Februar 1971, aus der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 in der Fassung der Richtlinie 87/53/EWG, aus der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 vom 23. November 1976, aus der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vom 29. Oktober 1975 und aus den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag verletzt hat, daß sie

- |  |  |
|--|--|
| a) die Einfuhr einer Partie von 90 Tonnen gefrorener Hähnchen aus Frankreich deswegen verboten hat, weil Salmonellen auf der Oberfläche bestimmter Tierkörper vorhanden gewesen seien; | a) die Einfuhr einer Partie von 90 Tonnen gefrorener Hähnchen aus Frankreich deswegen verboten hat, weil Salmonellen auf der Oberfläche bestimmter Tierkörper vorhanden gewesen seien; |
| b) die Einfuhr von mehr als 40 Tonnen Hähnchen unter dem Vorwand verboten hat, der Gehalt an Fremdwasser sei zu hoch;  | b) die Einfuhr von mehr als 40 Tonnen Hähnchen unter dem Vorwand verboten hat, es liege ein zu hoher Gehalt an Fremdwasser vor;  |
| c) die Einfuhr mehrerer Partien gefrorener Hähnchen systematisch und wiederholt verzögert hat;   | c) die Einfuhr mehrerer Partien gefrorener Hähnchen systematisch und wiederholt verzögert hat;   |
- 2) der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- 2) der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die beklagte *Griechische Republik* beantragt,

— die Klage der Kommission abzuweisen und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Französische Republik* beantragt als Streithelferin,

- 1) festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 71/118/EWG vom 15. Februar 1971, aus der Richtlinie 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 in der Fassung der Richtlinie 87/53/EWG, aus der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 vom 23. November 1976, aus der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vom 29. Oktober 1975 und aus den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag verletzt hat, daß sie

### III — Vorbringen der Parteien

*Zum Vorwurf a (angebliche Verunreinigung von 90 Tonnen gefrorener Hähnchen mit Salmonellen)*

Die *Kommission* verweist auf Kapitel VII des Anhangs I der Richtlinie 71/118, wo es heißt:

„Alle Teile des geschlachteten Tieres sind als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären, wenn bei der Fleischuntersuchung folgendes festgestellt worden ist:

...

gemeinschaftsrechtliche Vorschlag enthalten werde.

— Infektionskrankheiten.“

Sie hebt hervor, die einschlägige griechische Regelung, nämlich Kapitel V Absatz 1 des Präsidialdekretes Nr. 959/1981, habe fast denselben Wortlaut.

Daraus folge, daß nach diesen Vorschriften nur die Einfuhr von Partien von Hähnchen verboten sei, in denen man Hähnchen mit einer Infektionskrankheit finde. Wenn eine begrenzte Anzahl von Salmonellen auf der Oberfläche von Hähnchentierkörpern vorhanden sei, was wahrscheinlich auf eine Verunreinigung nach der Schlachtung zurückgehe, könne man aber nicht von einer „Salmonellose“, d. h. von einer Infektionskrankheit sprechen. Die Salmonellose sei nämlich eine von einer Blutvergiftung im Magendarmbereich herrührende Infektion, die von bestimmten Bakterienserotypen der Gattung *Salmonella* verursacht werde. Die Salmonellen seien krankheitserregende Darmbakterien, und verschiedene Serotypen von ihnen verursachten die Geflügelsalmonellose.

International anerkannt sei außerdem, daß das Vorhandensein bestimmter Mikroorganismen, einschließlich der Salmonellen, auf Geflügeltierkörpern die öffentliche Gesundheit nicht in Gefahr bringen könne, weil diese Erzeugnisse immer mit hohen Temperaturen behandelt würden. Zwar seien von der Gemeinschaft noch keine Grenzwerte für Salmonellen auf der Oberfläche von Geflügel festgelegt worden, es bestehe aber kein Zweifel daran, daß die Anzahl der bei den fraglichen Partien entdeckten Salmonellen unterhalb der Grenze liege, die der

Daraus folge, daß man auch bis zur Festlegung von mikrobiologischen Methoden und von Grenzwerten auf Gemeinschaftsebene nicht verlangen könne, daß auf Geflügeltierkörpern überhaupt keine Keime einschließlich Darmbakterien vorhanden seien, wogegen die griechischen Behörden der Ansicht seien, das Vorhandensein einer einzigen Salmonelle auf der Oberfläche eines Tierkörpers müsse zu einem vollständigen Verbot der Einfuhr einer ganzen Partie von Hähnchen führen.

Der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei zu entnehmen, daß es, soweit nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung keine Sicherheit bestehe und es nach den verfügbaren Daten nicht möglich sei, mit Sicherheit die genaue Anzahl der Mikroorganismen anzugeben, von der an ein Nahrungsmittel die Gesundheit gefährde, Sache der Mitgliedstaaten sei, in Ermangelung einer Harmonisierung auf diesem Gebiet das für den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen notwendige Niveau unter Berücksichtigung der Erfordernisse des freien Warenverkehrs festzulegen. Zu prüfen sei also, ob bei den im vorliegenden Fall durchgeführten Kontrollen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs Rechnung getragen worden sei.

Insofern sei allgemein anerkannt, daß eine wirkliche Gefahr für die menschliche Gesundheit nur bestehe, wenn die Salmonellen im Muskelgewebe des Geflügels gefunden würden. Die griechischen Behörden hätten dagegen nicht nur das Muskelgewebe untersucht, sondern auch die Haut und das darunter liegende Gewebe, und sie hätten ein

Untersuchungsverfahren angewandt, das in keinem Mitgliedstaat, auch nicht in Griechenland, soweit es um die Vermarktung desselben Erzeugnisses aus der einheimischen Produktion gehe, zur Anwendung komme. Die in Griechenland zur Feststellung von Salmonellen angewandte Methode führe also dazu, daß ein beträchtlicher Prozentsatz des in der Gemeinschaft erzeugten gefrorenen Geflügels nicht vermarktet werden könne. Diese Analysemethode sei daher nicht gerechtfertigt, und das vollständige Verbot der Einfuhr einer ganzen Partie von Geflügel stelle, wenn nur ganz wenige Salmonellen auf der Haut einer sehr kleinen Menge von Geflügeltierkörpern dieser Partie gefunden werde, eine unverhältnismäßige Maßnahme dar.

Die beklagte *Griechische Republik* führt aus, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei es bei Fehlern von Gemeinschaftsvorschriften über Salmonellen auf der Haut von Geflügel Sache der Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet erforderlichen Gesundheitskontrollen zu regeln. Von einer Vertragsverletzung könne also nur gesprochen werden, wenn die Kommission dartue, daß die Griechische Republik die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollverfahren nicht gewissenhaft durchgeführt habe oder wenn die streitigen, die Einfuhr untersagenden Bestimmungen, über das erforderliche Maß hinausgingen.

Was die genaue Einhaltung der erwähnten Kontrollverfahren durch die griechischen Behörden angehe, so stehe fest, daß die durchgeführten Kontrollen den in der Richtlinie 71/118 festgelegten Bedingungen vollkommen entsprochen hätten. Außerdem könne dem Urteil des Gerichtshofes vom 22. Mai 1990 in der Rechtssache C-332/88 (*Alimenta*, Slg. 1990, I-2077) entnommen werden, daß den Gutachten unabhängiger Sach-

verständiger der Gemeinschaft keine entscheidende und verbindliche Wirkung zukomme.

Was die Frage angehe, ob die streitigen Maßnahmen unverhältnismäßig gewesen seien, so habe die Kommission eingeräumt, daß Salmonellen auf der Haut von Geflügel, wenn es an einer Gemeinschaftsregelung fehle, den Erlaß von Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung rechtfertigen könnten, daß verhältnismäßig hohe Werte des Salmonellenbefalls vorlägen und daß es sich nicht um eine allgemeine, sondern eine zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher getroffene Maßnahme handele. Diese beiden Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt, denn in der Antwort der Griechischen Republik auf die mit Gründen versehene Stellungnahme seien die Gefahren aufgezeigt worden, die von Salmonellen auf Geflügel ausgingen. Die Ansicht der Kommission, nur wenn Salmonellose festgestellt werde, könnten Maßnahmen wie die streitigen getroffen werden, sei nicht stichhaltig, denn Gefahren könnten auch bestehen, wenn Mikroben auf der Haut von Geflügel gefunden würden. Tatsächlich könne schon das Vorhandensein dieser Krankheitserreger zu Infektionskrankheiten führen. Finde sich eine große Menge von Salmonellen auf der Haut des Geflügels, so könne dies also, gleichgültig, ob so eine Salmonellose belegt werde oder nicht, den Erlaß der streitigen Maßnahmen rechtfertigen.

Was die Frage angehe, ob die Untersuchungsmethode (Mischung aus Haut und Muskelgewebe) angebracht gewesen sei, so müsse angenommen werden, daß die Griechische Republik nicht daran gehindert gewesen sei, diese Methode anzuwenden, weil sie in keiner Gemeinschaftsregelung verboten worden sei. Im übrigen sei erstaunlich,

mit welcher Eile die Kommission die Methode zur Auffindung von Salmonellen (alleinige Untersuchung des Muskelgewebes) angenommen habe, die der Sachverständige der Gemeinschaft angewandt habe. Dessen Meinung habe keine entscheidende und verbindliche Wirkung, auch wenn sie für die innerstaatlichen Behörden ein wichtiges Element der Beurteilung darstelle (Urteil Alimenta).

Zu der Frage, ob die innerstaatlichen Behörden dulden müßten, daß Lebensmittel Mikroorganismen enthielten, verweist die Griechische Republik auf einen vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der EWG erstellten Bericht über die Behandlung von Lebensmitteln durch Ionisierung. Daraus gehe hervor, daß Magendarmentzündungen bei Menschen im wesentlichen durch Geflügel verursacht würden, das vor allem von Salmonellen und *Campylobacter* befallen sei. Um dieser Gefahr zu begegnen, habe die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, in dem die Bestrahlung von Lebensmitteln als Sanierungsmaßnahme vorgesehen sei. Daraus sei zu folgern, daß die Kommission das Ziel verfolge, Mikroorganismen von zum Verbrauch bestimmten Nahrungsmitteln fernzuhalten; dem widerspreche jedoch der im vorliegenden Verfahren eingenommene Standpunkt, daß die innerstaatlichen Behörden zu dulden hätten, daß in der streitigen Partie Hähnchen Salmonellen gefunden worden seien.

In der Erwiderung weist die *Kommission* darauf hin, daß Artikel 36 des Vertrages eng auszulegen sei und daß derjenige die Beweislast trage, der sich darauf berufe. Ein aus Gründen des Gesundheitsschutzes verhängtes Einfuhrverbot verstoße also gegen Artikel 30, wenn es über das erforderliche Maß hinausgehe. Im vorliegenden Fall richte sich das notwendige Maß nach der Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die nicht anhand

innerstaatlicher Vorschriften bestimmt werde, sondern nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts. Insofern habe die Richtlinie 71/118 eine Harmonisierung der Gesundheitskriterien namentlich in bezug auf Geflügel bewirkt, das für den menschlichen Verzehr ungeeignet sei. Ihr sei zu entnehmen, daß die Fälle, in denen es zu einer schweren Schädigung der öffentlichen Gesundheit kommen könne, auf Gemeinschaftsebene umschrieben worden seien, und daß sich die Mitgliedstaaten nur in diesen Fällen auf Artikel 36 berufen könnten, um die Einfuhr von Geflügel zu verhindern. Zu diesen Fällen gehöre zwar die Salmonellose, doch könne von einer solchen keine Rede sein, wenn sich auf der Oberfläche von Hähnchentierkörpern eine bestimmte Anzahl von Salmonellen fände. Salmonellen gebe es nämlich in großer Menge in der ganzen Gemeinschaft, also auch in Griechenland, und deswegen sei es praktisch unvermeidlich, daß man diese Art von Mikroben antreffe. Aus diesem Grunde seien Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge in Läden, in Zuchtbetrieben und an den Orten des Verbrauchs nützlich. Die Griechische Republik habe dazu ausgeführt, daß die Mindestmenge, die zu einer Lebensmittelvergiftung führen könne, bei 100 000 bis 45 Millionen Einheiten liege.

Jedenfalls habe die Griechische Republik anerkannt, daß nur das Vorhandensein einer großen Anzahl von Salmonellen in einem großen Teil der Probe den Erlaß der streitigen Maßnahme rechtfertige. Das zweite Gutachten habe aber gezeigt, daß sich bei einer Untersuchung von 50 Hähnchen Salmonellenspuren, auch bei Anwendung der griechischen Methode, nur auf zwei Hähnchen gefunden hätten und damit sei das Argument eindeutig widerlegt, es sei eine große Anzahl von Salmonellen vorhanden gewesen. Was die Bestimmung des Serotyps der aufgefundenen Salmonelle durch die griechischen Behörden angehe, so hätten diese angegeben, es handele sich um die Serotypen *S. Infantis*

und S. Virchow. In den griechischen Vorschriften selbst sei aber davon die Rede, die Salmonellose könne nur von den Serotypen S. Gallinarum-Pulorum und Typhimirium hervorgerufen werden.

In der Gegenerwiderung macht die *Griechische Republik* geltend, die Richtlinie 71/118 habe keine vollständige Angleichung gebracht, und daher habe sich Griechenland angesichts der großen Gefahr, die für die öffentliche Gesundheit von Salmonellen in Geflügel ausgehe, auf Artikel 36 des Vertrages berufen und alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit treffen können.

Was die Ansicht der Kommission angehe, von einer Salmonellose könne nicht gesprochen werden, wenn nur eine bestimmte Anzahl von Salmonellen auf der Oberfläche von Hähnchentierkörpern zu finden seien, so sei wichtig, daß wissenschaftlichen Angaben zufolge das bloße Vorhandensein von Salmonellen für die öffentliche Gesundheit eine Gefahr darstellen könne. Außerdem gehe bestimmten internationalen Angaben zu ansteckenden Krankheiten zufolge die Gefahr für die öffentliche Gesundheit nicht von kranken Hähnchen aus, sondern hauptsächlich von Elementen, die sich der unmittelbaren Beobachtung entzögen oder von Organismen, denen Mikroben anhafteten.

Zu der Meinung der Kommission, das Vorhandensein von Salmonellen sei praktisch unvermeidlich und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz seien in den Geschäften nützlich, in denen Lebensmittel zubereitet, gelagert oder verbraucht würden, sei darauf hinzuweisen, daß die Ansteckung von Geflügel nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Salmonellose im wesentlichen auf Bedingungen der Aufzucht (Fütterung,

Streu, Ausscheidungen, Staub) zurückgehe und daß die Ansteckungsgefahr durch Umstände bei der Schlachtung (Eintauchen in kochendes Wasser, Entfernung der Federn, Ausnehmen, Einfrieren) vergrößert werde. Zur Vermeidung jeder Verunreinigung sei also nicht ausreichend, daß das Geflügel ordnungsgemäß behandelt werde, bevor es zum Verbrauch komme. Es sei anzunehmen, daß die Hähnchen der streitigen Partie früher in Einrichtungen des Herkunftslandes mit Salmonellen angesteckt worden seien.

Zu dem Vorbringen der Kommission, die Serotypen S. Infantis und S. Virchow könnten bei Hähnchen nicht zu Salmonellose führen und nach den griechischen Rechtsvorschriften könne eine ansteckende Krankheit nur von den Serotypen S. Gallinarum-Pulorum und Typhimirium verursacht werden, sei darauf hinzuweisen, daß die erwähnte griechische Regelung den Schutz der betreffenden Tiere und nicht den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezwecke und daß sie deshalb nur die Serotypen S. Gallinarum-Pulorum und Typhimirium erwähne. Tatsächlich werde international die Ansicht vertreten, der Serotyp S. Infantis sei für Kinder tödlich, und er sei folglich für die menschliche Gesundheit äußerst gefährlich.

Die *Französische Republik* vertritt als Streithelferin den Standpunkt, in Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Angleichung auf dem fraglichen Gebiet sei es Sache der Mitgliedstaaten, Untersuchungsmethoden festzulegen und Grenzwerte der Verunreinigung zu bestimmen, mit deren Hilfe entschieden werden könne, ob diese Erzeugnisse zum Verzehr geeignet seien oder nicht. In Frankreich gelte insofern, was die Freiheit von Salmonellen angehe, das Kriterium, daß 25 g der Brustmuskeln salmonellenfrei sein müßten. Weil es keine gemeinschaftsrechtli-

chen Vorschriften über Probenahmen gebe, sei anzunehmen, daß die griechischen Gesundheitsbehörden das Recht gehabt hätten, Analysen auf der Grundlage einer Mischung von Haut und Fleisch durchzuführen. Es sei allerdings international anerkannt, daß sich auch unter vollkommenen hygienischen Bedingungen insbesondere bei Geflügel kaum erreichen lasse, daß auf der Haut von Tierkörpern überhaupt keine Salmonellen gefunden würden. Tatsächlich sei bei den Analysen, die nach der von den griechischen Behörden angewandten Entnahmemethode durchgeführt worden seien, angegeben worden, es hätten in der Einrichtung, aus der die Tierkörper stammten, was Hygiene und Zubereitung der Tierkörper angehe, besonders günstige Bedingungen vorgelegen.

Die nach der französischen Methode durchgeführten Analysen, bei denen in tiefen Teilen keine Salmonellen gefunden worden seien, hätten gezeigt, daß die fraglichen Tiere frei von Salmonellose gewesen seien. Demnach müsse angenommen werden, daß die von den griechischen Gesundheitsbehörden veranlaßten Einfuhrbeschränkungen in Anbetracht der Gefahr, die von einigen Salmonellen auf der Oberfläche von Tierkörpern ausgehe, unverhältnismäßig gewesen seien, zumal wenn man berücksichtige, daß ein gefrorener Tierkörper vor dem Verzehr gekocht werden müsse.

*Zum Vorwurf b (angeblich zu hoher Wassergehalt)*

Die *Kommission* verweist auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76. Ihnen sei insbesondere zu entnehmen, daß dann, wenn die Untersuchung des Wassergehalts nach dem (in Anhang II der Verordnung beschriebenen) Schnellverfahren

erfolge und das Ergebnis der Kontrolle nicht über dem in Anhang II Nr. 7 festgesetzten Grenzwert liege, das Ergebnis als ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung anzusehen sei. Da die Ergebnisse der von den griechischen Behörden im Schnellverfahren durchgeführten Kontrollen unter dem in Anhang II Nr. 7 festgelegten Grenzwert gelegen hätten, hätte das Geflügel als vorschriftsmäßig im Sinne der Gemeinschaftsverordnung gelten müssen, und es sei daher nicht notwendig gewesen, eine zweite Kontrolle nach der in Anhang III beschriebenen Methode durchzuführen.

Jedenfalls hätten die griechischen Behörden, auch wenn sie das Recht gehabt hätten, eine ergänzende chemische Analyse vorzunehmen, die in Anhang III für das Verfahren und die Berechnung der Ergebnisse vorgesehene Methode beachten müssen. Nach Nr. 3 von Anhang III der Verordnung Nr. 2967/76 gelte als Grundsatz, daß der Gehalt an Wasser und an Protein nach den in den Normen der ISO (International Organization of Standardisation) beschriebenen Methoden oder anderen, vom Rat zugelassenen Analysenmethoden ermittelt werde. Die Obergrenze für den Wassergehalt des Tierkörpers werde vom Proteingehalt ausgehend bestimmt. Die Bestimmung des Wassergehalts sei nach der ISO-Norm 1442 und die des Proteingehalts nach der ISO-Norm 937 vorzunehmen. Unter Nr. 9.2 der Norm 937 (Fleisch und Fleischprodukte — Bestimmung des Stickstoffgehalts) und der Norm 1442 (Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts) sei vorgesehen, daß der Unterschied zwischen den Ergebnissen zweier Untersuchungen, die fast gleichzeitig oder in rascher Folge von derselben Person durchgeführt würden, nicht größer sein dürfe als 0,1 g Stickstoff und 0,5 g Feuchtigkeit je 100 g Probe. Nach den der Kommission vorliegenden Schriftstücken hätten die griechischen Behörden diese Erfordernisse nicht beachtet.

Die *Griechische Republik* macht geltend, der Wortlaut von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zeige, daß die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet seien, zuerst das in Anhang II beschriebene Schnellverfahren anzuwenden. Wenn diese Methode nicht angewandt worden sei, müsse der Mitgliedstaat vielmehr eine chemische Analyse nach einem der in den Anhängen III und IV beschriebenen Verfahren durchführen. Die zuständige Dienststelle habe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und beschlossen, das in Anhang III beschriebene Verfahren anzuwenden.

Die Ansicht der Kommission, eine zweite Kontrolle nach dem in Anhang III beschriebenen Verfahren sei nicht notwendig gewesen, weil die griechischen Behörden schon zwei Analysen nach den in den Anhängen II und III beschriebenen Verfahren durchgeführt hätten, sei nicht stichhaltig, denn die griechischen Behörden hätten bei der ersten und bei der zweiten Analyse das in Anhang III beschriebene Verfahren angewandt. Die Untersuchung der fraglichen Geflügelpartie nach dem in Anhang II beschriebenen Verfahren sei im Rahmen einer neuen Analyse der fraglichen Partie und allein auf Verlangen des Sachverständigen erfolgt.

In der Erwiderung wiederholt die *Kommission* ihren Vorwurf, die Behörden hätten bei der Bestimmung des Stickstoffgehalts und des Feuchtigkeitsgehalts die technischen Anforderungen nicht beachtet. Aus dem Untersuchungsbericht der griechischen Behörden gehe hervor, daß diese von sieben Tierkörpern zwei Proben entnommen hätten. Die Berechnung, mit der der Durchschnittswert des Wassergehalts dieser Tierkörper bestimmt werden könne, habe einen erheblichen Unterschied in der Größenordnung von 20 % des Proteingehalts zwischen den Ergebnissen der beiden, am selben Tierkörper vorgenommenen Untersuchungen ergeben. Bei derart starken Abweichungen

dürften die Ergebnisse der von den griechischen Behörden durchgeführten Analysen unabhängig davon in Zweifel gezogen werden, ob sie mit den ISO-Normen unvereinbar seien.

In der Gegenerwiderung tritt die *Griechische Republik* dem in der Erwiderung der Kommission enthaltenen Vorbringen entgegen. Zunächst einmal sei nicht richtig, daß die griechischen Behörden von sieben Hähnchen nur zwei Proben entnommen hätten. Die zuständige Behörde habe vielmehr jedes der sieben Hähnchen getrennt analysiert. Was ferner die Berechnung angehe, mit der der Durchschnittswert des Proteingehalts bestimmt werden könne, so habe die Kommission nur auf die Angaben über den Gehalt eines einzigen Hähnchens Bezug genommen. Bei den sechs anderen untersuchten Tierkörpern habe aber keiner der festgestellten Werte über dem nach dem Verfahren ISO 937 vorgesehenen Grenzwert gelegen. Ermittle man das Ergebnis anhand der sechs Hähnchen, so überschreite die untersuchte Partie die in Anhang III der Verordnung vorgesehenen Grenzwerte.

#### *Zum Vorwurf c (Verzögerung bei der Zulassung zum Verbrauch)*

Mit Schreiben vom 18. April 1988 unterrichtete die *Kommission* die griechischen Behörden über Beschwerden wegen wiederholter und systematischer Verzögerungen bei der Zulassung von Hähnchen zum Verbrauch. Die griechischen Behörden hätten in ihrer Antwort vom 22. Juli 1988 auf bestimmte Probleme hingewiesen, die diese Verzögerungen verursacht hätten. So seien, was die Zulassung zum Verbrauch von 112 Tonnen gefrorener Hähnchen mit einer Verzögerung von einem Monat angehe, auf der Verpackung nicht die in der griechischen Regelung vorgeschriebenen zwingenden Angaben (Zeitpunkt der Schlachtung und des Einfrie-

rens) angeführt gewesen. Die Kommission ist der Ansicht, nach Gemeinschaftsrecht sei die Verpflichtung, solche Angaben zu machen, nicht gerechtfertigt. Die griechischen Behörden hätten auch ausgeführt, ein Problem habe sich deshalb ergeben, weil die Einfuhr an Feiertagen erfolgt sei. Dazu verweist die Kommission auf die Richtlinie 83/643, nach der eine Öffnung der Grenzstellen sichergestellt sein müsse, damit Kontrollen und Formalitäten ohne Unterbrechung erledigt werden könnten.

Zu der Freigabe einer Partie von 216 Tonnen gefrorener Hähnchen, die mit zwei Wochen Verspätung erfolgt sei, und zu der verzögerten Freigabe von zwei Partien mit ungefähr 22 Tonnen hätten die griechischen Behörden geltend gemacht, es habe ein überhöhter Gehalt an zugesetztem Wasser vorgelegen. Hähnchen mit einem zu hohen Wassergehalt würden zum Verbrauch erst freigegeben, nachdem die erforderlichen Etiketten angebracht worden seien, und deren Druck obliege den Vertretern des Versenders. Die Kommission räumt ein, daß der Standpunkt der griechischen Behörden vertretbar sei, wenn die Untersuchung des Wassergehalts ordnungsgemäß durchgeführt werde und sich dabei ein Ergebnis zeige, das über dem im Gemeinschaftsrecht festgelegten Grenzwert liege. Insofern sei auf die Ausführungen zu verweisen, nach denen dies im vorliegenden Fall nicht zutrefte.

In Ansehung einer der Partien von 22 Tonnen hätten die griechischen Behörden die Verzögerung mit der Begründung zu rechtfertigen versucht, daß der für die Untersuchung der Hähnchen verwendete Apparat ausgefallen und die Bestellung eines neuen Apparates notwendig gewesen sei. Hierzu hat die Kommission ausgeführt, mit solchen Argumenten, die ausschließlich auf internen Problemen des Einfuhrstaates beruhten, könne eine Behinderung des Handels nicht gerechtfertigt werden.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, mit der Regelung des Gemeinschaftsrechts werde die Gesundheitskontrolle in den Versandstaat verlegt. Der Einfuhrstaat könne Kontrollen also nur stichprobenweise durchführen, die im vorliegenden Fall durchgeführten Kontrollen seien aber nicht gerechtfertigt gewesen und systematisch erfolgt.

Zu der Verzögerung, die sich aus dem Versagen des Apparates ergeben habe, mit dem der Gehalt an Fremdwasser zu ermitteln gewesen sei, verweist die *Griechische Republik* auf ihre Antwort zu der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission. Erstaunlich sei das Mißtrauen, mit dem die Kommission die Erklärung dieses Zwischenfalls aufgenommen habe, und die Strenge, mit der sie auf eine mechanische Panne reagiert habe, die den griechischen Behörden, die alles notwendige für eine rasche Reparatur des schadhafte Apparates unternommen hätten, subjektiv nicht zugerechnet werden könne. Außerdem könne aus der Tatsache, daß die Hähnchen der betreffenden französischen Gesellschaft den einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen hätten, nicht geschlossen werden, die Griechische Republik habe Hähnchen dieser Gesellschaft systematisch und wiederholt Beschränkungen unterworfen.

Schließlich komme im Wortlaut der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission ein offensichtliches Mißtrauen gegenüber den Erklärungen zum Ausdruck, die die griechischen Behörden zu den erhobenen Vorwürfen abgegeben hätten. Demgegenüber scheine die Kommission den unwahren und unbegründeten Erklärungen der fraglichen Gesellschaft besondere Glaubwürdigkeit beizumessen. Dieses Mißtrauen der Kommission komme besonders deutlich durch die wiederholte Verwendung des Wortes „Vorwand“ zum Ausdruck. Damit werde nicht nur den griechischen Behörden gegenüber eine Ermahnung geäußert, die

Verwendung dieses Wortes widerspreche auch dem Grundsatz von Treu und Glauben, der für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission maßgeblich sei.

IV — Antworten auf Fragen des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat den Parteien folgende Fragen gestellt, die wie folgt fristgerecht beantwortet worden sind.

1) *An die Kommission gerichtete Fragen und ihre Beantwortung*

*Erste Frage*

Die Kommission möge die Richtigkeit der in ihrer Klageschrift enthaltenen Behauptung belegen, die griechischen Behörden hätten bei der Untersuchung des Geflügels eine Kontrollmethode angewandt, die von keinem Mitgliedstaat, auch nicht von Griechenland, bei der Vermarktung desselben Erzeugnisses aus der einheimischen Produktion verwendet werde.

Darauf hat die Kommission wie folgt geantwortet:

Die Kommission habe bei den anderen Mitgliedstaaten Ermittlungen darüber durchgeführt, welche wissenschaftlichen Methoden der Mikrobiologie für die Bestimmung des Grades der Verunreinigung von Geflügeltierkörpern mit Bakterien und ganzen Darmbakterien unter Einschluß der Salmonellen staatlich zugelassen seien.

Aus den erstellten Berichten ergebe sich, daß alle befragten Mitgliedstaaten Methoden nach den Normen ISO/DIS/6579 anwenden. Frankreich wende die Methode AFNOR an, während die Griechische Republik angebe, sie wende die in den staatlichen mikrobiologischen Laboratorien der Mitgliedstaaten verwendeten Methoden an (AFNOR und BOOK 363 Teil 2).

Aus den Antworten der Mitgliedstaaten ergebe sich, daß sich die Stichprobenerhebung, soweit es um die untersuchten Teile des Tierkörpers geht, auf folgende Teil beziehe:

Italien — Haut und Muskeln;

Vereinigtes Königreich — Hals, Aufspüren von Bakterien auf der Oberfläche und im Körperinnenraum;

Dänemark — Haut am Hals oder genormtes Ausspülen des Tierkörpers;

Luxemburg — 10 g Haut vom Hals oder Flügel;

Deutschland — Haut am Hals und bei Verdacht Brustmuskel;

Belgien — 10 g Haut vom Hals und gegebenenfalls 25 g Fleisch.

Die Methoden, die zur Vermeidung einer Verunreinigung des Tierkörpers nach der Schlachtung angewandt würden:

- a) Ausbrennen des Tierkörpers (Frankreich, Luxemburg, Italien); *Zweite Frage*
- b) andere antiseptische Methode (Italien, Irland, Belgien);
- c) weder Ausbrennen noch andere Desinfektion zur Verhinderung der Verunreinigung der Oberflächen (Niederlande, Dänemark).

In Dänemark gälten aber gleichwohl bei der Ausfuhr bestimmte Grenzwerte für Salmonellen. Das Vereinigte Königreich und Deutschland hätten in ihrer Antwort darauf hingewiesen, es habe keinen Sinn, für Hühnerfleisch Grenzwerte für zulässige Mikroben festzusetzen; es sei eher angebracht, den Züchtern Anweisungen zur Verminderung des Salmonellenbefalls bei den Hühnerbeständen zu geben und in den Zuchtbetrieben Kontrollen durchzuführen. Deutschland hebe auch hervor, selbst bei größter Sorgfalt sei es nicht möglich, Salmonellen bei den fraglichen Erzeugnissen zu vermeiden. Die Behörden dieser Länder betonten im übrigen, in der Praxis seien sehr häufig Salmonellen insbesondere auf der Oberfläche von Tierkörpern festzustellen.

In Spanien und in Portugal betreffe die Stichprobenentnahme nach den Feststellungen der Dienststellen der Kommission:

Spanien — tiefer gelegene Brustmuskeln; Entfernung der Haut und Ausbrennen der Muskeloberfläche;

Portugal — hintere Brustmuskeln und Schenkel, ohne Haut.

Die Kommission wird ersucht, wissenschaftliche Unterlagen zu dem in ihrer Klageschrift enthaltenen Vorbringen vorzulegen, daß es „international anerkannt ist, daß Salmonellenbefall auf der Oberfläche von Tierkörpern verhältnismäßig häufig anzutreffen ist und nicht ausgeschlossen werden kann“, und daß es „international anerkannt ist, daß Mikroorganismen, einschließlich Salmonellen, auf Tierkörpern von Geflügel die öffentliche Gesundheit nicht gefährden können, weil diese Erzeugnisse vor dem Verbrauch immer mit hohen Temperaturen behandelt werden“.

Darauf hat die Kommission dem Gerichtshof die folgenden Veröffentlichungen vorgelegt:

- „An Evaluation of the Role of Microbiological Criteria for Foods and food Ingredients“, Washington D. C., 1985, Teil D: *Raw Poultry*, S. 221 bis 229;
- MEAD, G. C.: „Microbiology of Poultry and Game Birds“, in: M. H. Brown (Herausgeber), *Meat Biology*, London/New York, 1982, S. 67 bis 101;
- „International Commission on Microbiological Specifications for Foods (ICMSF), Micro-organisms in foods“, Band 2, Kapitel 3, *Sampling plans for poultry and poultry products*, S. 148 bis 156.

Diesen Veröffentlichungen zufolge stelle es keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, wenn sich Salmonellen auf der Oberfläche von Hähnchentierkörpern fänden. Eine Gefahr könne aber in Gasthäusern, Krankenhäusern, Heimen usw. bestehen, wenn bei der Bearbeitung nicht auf Hygiene geachtet werde (vgl. „An Evaluation of the Role of Microbiological Criteria for Foods and foods Ingredients“, a. a. O., S. 224). Viele Wissenschaftler befürworteten auch, den Verbraucher mit geeigneten Informationsprogrammen über die möglichen Gefahren unzureichender Hygiene bei der Zubereitung von Lebensmitteln aufzuklären. Unter Bedingungen, wie sie normalerweise bei der Zubereitung der Nahrung (im vorliegenden Fall von Geflügel) herrschten, besteht keinerlei Gefahr einer Lebensmittelvergiftung.

### *Dritte Frage*

Die Kommission wird ersucht, dem Gerichtshof die Unterlagen zu übermitteln, auf die sie die in der Klageschrift enthaltene Aussage stützt, es stehe „außer Zweifel, daß die Anzahl der in den fraglichen Hähnchenpartien gefundenen Salmonellen jedenfalls den Grenzwert nicht erreicht, der im Vorschlag der Gemeinschaft festgelegt werden wird“.

Darauf hat die Kommission wie folgt geantwortet:

Zu der Zeit, zu der die Vertragsverletzung festgestellt worden sei, habe die Kommission die Absicht gehabt, zulässige Grenzwerte für Salmonellen vorzuschlagen. Die Ergebnisse der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung hätten aber den Eindruck vermittelt, daß auf diese Weise das Problem nicht zu lösen sei. Den Empfehlungen der WHO und

der FAO folgend verfolge die Kommission jetzt die Politik, die Erzeugung von Geflügelfleisch zu verringern und die Verbraucher aufzuklären.

Diese neue Einstellung komme in den Vorschlägen für folgende Texte zum Ausdruck:

— Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteier und für ihre Einfuhr aus dritten Ländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6);

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Tierkrankheiten und bestimmter, in Tieren und tierischen Erzeugnissen vorkommender Erreger von Tierkrankheiten, die die Entstehung von Infektions- und Vergiftungsherden aufgrund von Lebensmitteln verhindern sollen (doc. COM[91] 310 endgültig vom 4.9.1991);

— von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/539 festgelegte Kontrollprogramme.

Jedenfalls hätte die Kommission nicht, wie die griechischen Behörden verlangten, für den Salmonellenbefall den Wert „0“ festlegen können, denn dies sei nach den einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unrealistisch (vgl. Antwort auf die zweite Frage).

2) *Frage an die griechische Regierung*

Dieser Aufforderung ist die griechische Regierung fristgerecht nachgekommen.

Die griechische Regierung wird ersucht, dem Gerichtshof die einschlägigen Seiten der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu übermitteln, die in der Antwort auf die begründete Stellungnahme der Kommission erwähnt werden.

D. A. O. Edward  
Berichterstatter